

Privatveranstaltung

historisches Industriegelände
Zeche Carl – Essen
Maschinenhaus
Wilhelm-Nieswandt-Allee 100

Organisation: Sonja Henseler
Am Wallbaum 18
45525 Hattingen

www.revierkunst.com
Telefon: (02324) 859 40 40

Veranstaltungsbedingungen

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der schriftlichen Beteiligungsmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die in Form von Rundschreiben ergehenden Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an. Die Veranstaltungsbedingungen können in der aktuellen Fassung im Internet unter www.revierkunst.com eingesehen oder beim Veranstalter schriftlich angefordert werden. Weitere Informationen zur Veranstaltung (die ebenfalls Bestandteil der Veranstaltungsbedingungen sind) finden Sie in aktueller Fassung ebenfalls im Internet unter dieser Adresse.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular bzw. per email. Die Anmeldung gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an bei Gemeinschaftsständen – an die den bzw. Aussteller. Mit der Anmeldung versichert der Anmelder, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selber belegt wird und keine Untermietung erfolgt.

3. Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von der Ausstellungsleitung genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

4. Zulassung

Zugelassen sind die in der Homepage www.revierkunst.com genannten Künstler. Eine bereits erteilte Zulassung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein

8. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Ausstellergebühr muss spätestens 10 Tage nach Zahlungsaufforderung erfolgen.

Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug kann seitens des Veranstalters eine Stornierung der Ausstellungsfläche erfolgen.

9. Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen erleiden, übernimmt der Organisator (Sonja Henseler) keine Haftung insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Besuchszeiten der Veranstaltung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Die am Vortag der Veranstaltung aufgebauten Stände und Ausstellungsstücke werden in der Halle verschlossen. Bei Beschädigung oder Verlust übernimmt der Veranstalter grundsätzlich keine Haftung. Wertvolle Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgegenstände entsteht.

Fällt eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen zwingen Gründen aus, so besteht kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder wirtschaftlichen Nachteilen.

11. Feuerschutz

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihren Plätzen nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden

12. Darbietung und akustische Übertragung, Werbung

möglichst ausdrückvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Die Standzuteilung wird nach Eingang der Zahlung auf das Konto des Veranstalters wirksam. Beanstandungen müssen innerhalb 3 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Bereits zugeteilte Standplätze können in Ausnahmefällen aus organisatorischen Gründen ohne Ersatzansprüche des Ausstellers bis Aufbaubeginn geändert werden. Die bezahlten und nummerierten Standplätze werden für den Aussteller am Auftag bis 16.00 Uhr freigehalten, nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf diesen Platz; soweit vorhanden wird dem Aussteller ein Ersatzplatz zugeteilt. Eine Erstattung der Standmiete kann nicht erfolgen.

6. Auf- und Abbau

Der Aufbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigung oder Verschmutzungen sowie nicht genehmigte Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Auf dem Gelände der Veranstaltung gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr ist nur bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Feuerwehrezufahren, Gänge, und Rettungswege sowie Hydranten und Eingänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung auf dem Gelände verbleiben. Der Abbau der Ausstellungsgegenstände darf grundsätzlich nur am letzten Ausstellungstag nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen. Sollte der Aussteller vor Beendigung der allgemeinen Öffnungszeit mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Ausschluss erfolgen.

7. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Hallen und des Freigeländes. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Ausstellers nachträglich durch den Veranstalter gereinigt.

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagungen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.

13. Fotografieren und Zeichnen

Ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstaltungsorganisatoren erlaubt.

14. Hausrecht

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

15. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

16. Standgröße und Besuchergänge

Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Die vorhandenen Gänge müssen von jeglichen Gegenständen absolut frei gehalten werden. Der Aufbau in der Halle erfolgt nach dem vorliegenden Hallenplan.

17. Kennzeichnungspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild sowie die Revierkunstpreisnummer anzubringen.